

2428 038

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 179/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Marketa G [REDACTED] geb. K [REDACTED],
T [REDACTED] (Israel), I [REDACTED]-Str. [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin stellte in der Frist des § 189 Abs. 1 BEG keinen Antrag auf Entschädigung. Nach ihrem Vortrag sah sie aus Gewissensgründen davon ab, ihren Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsschaden (§§ 162, 43 ff BEG) geltend zu machen. Im September 1964 beantragte ihr Ehemann, der als Flüchtling wegen Freiheitsschadens entschädigt war, eine Rente nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG, weil ein Sohn und eine Tochter der früher in Ungarn lebenden Eheleute in Auschwitz getötet worden seien und der Sohn ihn, dem jetzt kranken und arbeitsunfähigen Vater, unterhalten könnte, wenn er noch lebte. Die Frage im A-Bogen, wer eine Hinter-

- 3 -

bliebenenentschädigung beantrage, beantwortete der Ehemann der Klägerin mit "G. [REDACTED] Adolf - Vater". Mit Schriftsatz vom 16. Februar 1965 ließ er mitteilen, seine Ehefrau habe "keine wie immer gearteten Ansprüche lt. BEG" geltend gemacht. Nach dem Tode ihres Ehemanns bat die Klägerin im August 1965, den Rentenbescheid nunmehr für sie, die Mutter der getöteten Kinder, zu erstellen. Ein neues Formblatt, das am 20. Dezember 1965 einging, nannte als Antragstellerin die Klägerin. Sie bat später um die Mindestrente. Wegen verspäteter Antragstellung lehnten die Behörde und beide Vorinstanzen es ab, ihr Hinterbliebenenentschädigung zu gewähren.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Als der Ehemann der Klägerin 1964 den Antrag auf Elternrente stellte, entstand dadurch kein Anspruch der Klägerin. Er beantragte Hinterbliebenenrente nur für sich. Der Antrag ließ nicht erkennen, daß der Bedürftigkeit beider Eheleute abgeholfen werden sollte (vgl. zur Auslegung eines derartigen Antrages im Falle des § 165 BEG: BGH RzW 1976, 103). Die Auslegung, daß damit nicht auch Leistungen für die Klägerin verlangt wurden, ist nach den mitgeteilten Umständen zweifelsfrei. Sie ist rechtlich möglich. Zwar ist der Anspruch auf Elternrente im Bundesentschädigungsgesetz, beamten- und versorgungsrechtlichen Vorbildern folgend, als einheitlicher Anspruch der Eheleute angelegt. Das Gesetz (§§ 17 Abs. 1 Nr. 5, 19 BEG) und die Rechtsverordnung (§§ 9, 12 Abs. 2 der 1. DV-BEG) sprechen von der Rente der Eltern. Der Bundesgerichtshof hat RzW 1964, 26 Nr. 12 entschieden, daß Eltern auch dann nur zusammen einen Anspruch auf Zahlung einer Hinterbliebenenrente haben, wenn jeder



19/01

- 4 -

von ihnen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG erfüllt. Deshalb ist aber das Antragserfordernis des § 189 Abs. 1 BEG nicht eingeschränkt. Wenn einer der Ehegatten den Anspruch auf Elternrente nicht stellt und der Antrag des anderen nicht als auch für ihn gestellt aufgefaßt werden kann, dann erhält nur derjenige eine Hinterbliebenenentschädigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG, der sie beantragt hat (BGH, Urteil vom 21. November 1968 - IX ZR 83/67).

Als Erbin ihres Ehemanns stehen der Klägerin in seiner Person entstandene Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Leben nicht zu (§ 163 Abs. 2 BEG).

Ihr eigenes Rentenverlangen aus dem Jahre 1965 kann keinen Erfolg haben. Eine Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG gemäß § 189 Abs. 3 BEG scheidet nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin über ihre Beweggründe für die Nichtanmeldung von Entschädigungsansprüchen aus. Für eine Nachmeldung (§ 189 a Abs. 1 oder 2 BEG) fehlt es an der Voraussetzung eines wirksamen anderweitigen Entschädigungsantrags der Klägerin nach § 189 Abs. 1 oder 3 BEG.

Das Berufungsgericht hat nicht geprüft, ob die Klägerin nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BEG-SchlußG berechtigt war, den Antrag auf Hinterbliebenenentschädigung nach dem 1933 geborenen Sohn bis zum 30. September 1966 zu stellen. Daß ihr Anspruch auf Elternrente erst auf Grund der Änderung des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG durch Art. I Nr. 12 b BEG-SchlußG erstmalig entstanden sei, nach der früheren Rechtslage aber nicht bestanden habe, hatte die Klägerin nicht geltend gemacht, und der Sachvortrag bot keinen Anlaß zu dieser Annahme. Die unterlassene Prüfung des Neuantragsrechts recht-



- 5 -

fertigt daher unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)